

**Am 8. September 1944** Unterzeichnete der Angeklagte ein Schreiben an den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, den Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen und im Warthegau, die Oberpräsidenten in Kattowitz und Königsberg und die Regierungspräsidenten in Bromberg, Danzig, Marienwerder, Hohensalza, Litzmannstadt, Posen, Allenstein, Gumbinnen, Zichenau, Kattowitz und Oppeln sowie den Chef der Sicherheitspolizei und der SD-Einwandererzentrale, das auch nachrichtlich an die obersten Reichsbehörden (OKW achtfach, Propagandaministerium dreifach) und an andere Stellen ging. Mit diesem Schreiben änderte er die Zuständigkeit für die Prüfung der deutschen Volkszugehörigkeit und für die Entscheidung über die Anerkennung als deutsche Staatsangehörige in bezug auf die im Elsaß wohnhaften ehemals polnischen Staatsangehörigen. Während bis dahin diejenige Zweigstelle der Volksliste zuständig war, in deren Bezirk der Antragsteller zuletzt seinen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten hatte, wurden nunmehr mit sofortiger Wirkung im Elsaß besondere Volkslistendienststellen errichtet. Er ordnete an, daß die Zweigstellen aus einem Vertreter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums als Vorsitzenden, der insoweit auch als Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD tätig zu sein hatte, und aus dem örtlich zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister und dem Kreisleiter bestehen mußten. Die Zusammensetzung der Bezirksstelle regelte er entsprechend.

Mit Schreiben vom 4. Januar 1945 an den Regierungspräsidenten in Breslau, das mit Abdruck an die Reichsstatthalter in den Reichsgauen, die Regierungspräsidenten in Preußen, Bayern und im Sudetengau und den Polizeipräsidenten in Berlin ging und nachrichtlich an alle mit der Volksliste beschäftigten anderen Dienststellen versandt wurde, regelte der Angeklagte, wie zu verfahren war, wenn die gemäß dem Runderlaß vom 13. März 1941 durchzuführende Überprüfung der früheren ehemals polnischen Staatsangehörigen erteilten Staatsangehörigkeitsausweise ergab, daß ein „im Fronteinsatz bewährter Wehrmachtangehöriger nicht als deutscher Volkszugehöriger und Staatsangehöriger anerkannt werden kann“. Danach durfte den „Wehrmachtangehörigen polnischen Volkstums, die früher die polnische Staatsangehörigkeit besaßen und sich im Fronteinsatz befanden, die Ablehnung der Anerkennung als deutsche Staatsangehörige nicht mitgeteilt werden, um Beunruhigung in den Reihen der Wehrmacht zu vermeiden“.

Als in den letzten Monaten des Krieges durch den Vormarsch der sowjetischen Truppen die für die Entscheidungen zur Volksliste begründete Zuständigkeit von Behörden der „eingegliederten Ostgebiete“ nicht mehr einzuhalten war, schrieb der Angeklagte am 17. Februar 1945 an den Reichsstatthalter in Wien, daß Entscheidungen

„augenblicklich oft deshalb nicht ergehen, weil der Amtsbereich der zuständigen Volkslistendienststelle sich vorübergehend in Feindeshand befindet.

Soweit der Amtssprengel z. Z. von feindlichen Truppen besetzt ist, kann bei Eilfällen die Staatsangehörigkeitsbehörde des jetzigen Wohnortes unter Beachtung der Volkslistenverordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften ... entscheiden.“

## V

### **Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung der zeitweilig besetzten Gebiete der Sowjetunion**

Der Angeklagte ist in entscheidendem Maße auch mitverantwortlich für die faschistischen Germanisierungsverfahren, die in der Sowjetunion begangen worden sind, in den zeitweilig von den faschistischen Aggres-

soren besetzten Gebieten der UdSSR wurden auf der Grundlage der von ihm ausgearbeiteten Runderlasse bzw. Verordnungen die Germanisierungsmaßnahmen in grausame und blutige Praxis umgesetzt. Ausgangspunkt dafür waren sowohl der von ihm ausgearbeitete und kommentierte Runderlaß des RMDI vom 29. März 1939 sowie die Erste und Zweite Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 bzw. 31. Januar 1942. Das gilt auch für die Verordnung zur Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 40) und die Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943 (RGBl. I S. 321).

Nach der Verordnung vom 20. Januar 1942 konnte ein Ausländer auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland eingebürgert werden. Der Reichsminister des Innern konnte „Gruppen von Ausländern, die in einem unter deutscher Hoheit stehenden Gebiet ihre Niederlassung haben, durch allgemeine Anordnung die Staatsangehörigkeit verleihen“. Er konnte auch anordnen, daß die Verleihung im Einzelfall binnen zehn Jahren widerrufen werden konnte. Nach § 4 der Verordnung verlor ein deutscher Staatsangehöriger fremder Volkszugehörigkeit, der in ein anderes Land umgesiedelt wurde, die deutsche Staatsangehörigkeit an dem Tage, an dem er das Deutsche Reich verließ.

Von dieser Verordnung ausgehend, regelte die Verordnung vom 19. Mai 1943, daß die ehemaligen Staatsangehörigen der UdSSR und die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 1 und 2 der Deutschen Volksliste der Ukraine erfüllten und am 21. Juni 1941 im Gebiet des Reichskommissariats Ukraine ansässig waren, mit Wirkung vom 21. Juni 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben. Wer in die Abteilung 3 der Volksliste der Ukraine aufgenommen war, erwarb die Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Der Widerruf, der nach dieser Verordnung innerhalb von zehn Jahren möglich war, bewirkte, daß die deutsche Staatsangehörigkeit verloren ging.

Auf dieser „Rechtsgrundlage“ betrieben die faschistischen Okkupanten auch in den zeitweilig besetzten Gebieten der Litauischen, Lettischen, Estnischen, Ukrainischen, Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepubliken und in der RSFSR eine planmäßige Germanisierungspolitik. So wurden z. B. im Jahre 1942 in Litauen allein in vier Grenzkreisen 2057 Familien von ihrem Boden vertrieben. Im gleichen Jahre wurden 1630 deutsche Kolonisten in Litauen angesiedelt. Der Zeuge Sirge, ein bekannter estnischer Schriftsteller, hat darüber berichtet, daß in den Jahren der faschistischen Besatzung der baltischen Sowjetrepubliken sowie Bjelorußlands und der Ukraine Tausende hervorragender Schriftsteller, Maler, Komponisten und Wissenschaftler ermordet wurden.

Aus den zeitweilig besetzten Gebieten der Ukrainischen und Bjelorussischen SSR wurden viele Tausende junger Mädchen und Frauen sowie Kinder nach Deutschland deportiert mit dem Ziele ihrer Eindeutschung.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943 wurden die auf dem Gebiet des Reichskommissariats Ukraine wohnhaften Personen, die den rassischen und anderen Merkmalen der Eindeutschung entsprachen, in die Gruppe der „Volksdeutschen“ eingereiht. Die auf diesem Wege ausgesuchten Personen wurden für die Besiedlung der besetzten Gebiete der Ukraine auserwählt und anderer-